



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Kreisschreiben EAZW

Nr. 20.07.06.01 vom 15. Juni 2007 (Stand: 1. Januar 2011)

**Berufsprüfung für Zivilstandsbeamtinnen
und Zivilstandsbeamte;
Fristverlängerung zum Erwerb des
eidgenössischen Fachausweises**

Berufsprüfung

Inhalt

1	Ausgangslage _____	3
2	Aufsicht _____	3
3	Fristverlängerung _____	4
4	Berufsprüfung _____	4

Änderungstabelle

Änderung per 1. Januar 2011	NEU
Ganzes Kreisschreiben	Anpassung der Artikel an die neu revidierte ZStV gültig ab 01.01.2011.

1 Ausgangslage

Seit dem 1. Juli 2004 bildet der eidgenössische Fachausweis für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte¹ eine **Voraussetzung für die Berufsausübung**.

Eine Person, die den eidgenössischen Fachausweis nicht besitzt, kann nur mit **Bewilligung der Aufsichtsbehörde**² im Zivilstandsdienst beschäftigt werden, wenn sie sich verpflichtet, den Fachausweis innert einer angemessenen Frist zu erwerben. Die in der Anstellungs- oder Wahlverfügung zu vereinbarende Frist berücksichtigt mögliche Vorkenntnisse und Praxis im Zivilstandsdienst, den Beschäftigungsgrad, das zur Verfügung stehende Ausbildungsangebot und die Prüfungsbedingungen.

Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte, die ihr Amt vor Inkrafttreten dieser Vorschrift angetreten haben, sind nur dann verpflichtet, den eidgenössischen Fachausweis zu erwerben, wenn die Wahl oder Ernennung nach dem 30. Juni 2001 erfolgt ist³.

2 Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde hat die **Einhaltung dieser Vorschriften** zu überwachen. Sie sorgt dafür, dass die für die Ernennung oder Wahl der Zivilstandsbeamtinnen oder Zivilstandsbeamten zuständigen Behörden ihres Kantons seit dem 1. Juli 2004 in der Anstellungsverfügung die Pflicht zum fristgerechten Erwerb des eidgenössischen Fachausweises vereinbart wird.

Sollte eine solche Verpflichtung in einer Anstellungsverfügung fehlen, ist der Sachverhalt im Einzelfall zu klären und die Anstellungsbehörde auf die neue Rechtslage aufmerksam zu machen. Die Aufsichtsbehörde kontrolliert ausserdem, ob Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte, die in der Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2004 ernannt oder gewählt worden sind, den eidgenössischen Fachausweis erworben haben.

Ausserdem regelt die Aufsichtsbehörde den **Funktionsbereich** und überwacht die **praktische Ausbildung**⁴ bis zum Erwerb des Fachausweises. Sie kann diese Aufgabe der Leiterin bzw. dem Leiter des Zivilstandsamtes übertragen.

¹ Art. 4 Abs. 3 Bst. c ZStV.

² Art. 4 Abs. 4 ZStV.

³ Art. 95 Abs. 1 ZStV.

⁴ Art. 4 Abs. 5 ZStV.

3 Fristverlängerung

In begründeten Ausnahmefällen kann die bei der Ernennung oder Wahl vereinbarte Frist für den Erwerb des eidgenössischen Fachausweises im **Einvernehmen** mit der Aufsichtsbehörde verlängert⁵ werden.

4 Berufsprüfung

Die Durchführung der Berufsprüfung für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte obliegt dem Schweizerischen Verband für Zivilstandswesen⁶.

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN EAZW

Mario Massa

⁵ Art. 4 Abs. 4 ZStV.

⁶ Prüfungsordnung vom 17. Dezember 2009 über die Berufsprüfung für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte, genehmigt durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie.